

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/2-Pr.2/90

Wien, 19. Februar 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4733 IAB
1990 -02- 19
zu 4821 J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Genossen vom 21. Dezember 1989, Nr. 4821/J, betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für Museen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 4 Abs. 4 Z 6 bzw. § 18 Abs. 1 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988 sind Spenden an Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts in begrenztem Umfang abzugsfähig. Die Spenden müssen zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes bestimmt sein.

Die ebenfalls begrenzte Abzugsfähigkeit von Spenden an Museen von privaten Vereinen setzt voraus, daß die im § 4 Abs. 4 Z 5 lit. e Einkommensteuergesetz 1988 angeführten Voraussetzungen mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nachgewiesen werden.

Zur Feststellung, ob ein privater Verein die im § 4 Abs. 4 Z 5 lit. e Einkommensteuergesetz 1988 angeführten Merkmale aufweist, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berufen.

- 2 -

Aus der Sicht der Finanzverwaltung hat sich das durch das Abgabenänderungsgesetz 1985, BGBI.Nr. 557, geschaffene System der Bescheiderteilung an den begünstigten Spendenempfänger durchaus bewährt. Der Bescheid bildet einerseits für den Spender die Grundlage der Inanspruchnahme der Begünstigung und gewährt andererseits eine sparsame Vollziehung der Spendenbegünstigung durch die Finanzverwaltung.

Auf das System der Bescheiderteilung kann daher aus den vorgenannten Gründen nicht verzichtet werden.

Kaiim